

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)

der ecs-Mitgliedsorganisationen (Fassung: April 2006)

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Die TeilnehmerInnen erhalten nach Zahlung einer Kautions, einer Einlage und/oder eines Aufnahmebeitrages Nutzungsrechte an den Fahrzeugen der ecs Mitgliedsorganisation (Organisation) nach diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB), den Besonderen Nutzungsbedingungen der Organisation (BNB) sowie den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Preislisten.

Die Nutzungsrechte und deren Erfüllung und Störungsfreiheit hängen in diesem nicht-typischen Rahmenmietvertrag auch vom Verhalten der anderen TeilnehmerInnen ab. Die Einlage dient der Sicherung von Zahlungsansprüchen; Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des Car-Sharing-Gedankens bestehen im Rahmen des § 15 dieser ANB.

Fahrtberechtigt sind grundsätzlich Personen, die einen Aufnahmevertrag mit einer Organisation abgeschlossen haben (TeilnehmerInnen). Die TeilnehmerInnen können sich von einem/r Beauftragten fahren lassen, verpflichten sich jedoch, die gültige Fahrerlaubnis einzusehen, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit des/der FahrerIn zu überzeugen und das Fahrzeug dem/r Beauftragten nicht ohne eigene Aufsicht zu überlassen. Die Teilnehmer

innen haften für Vertragsstrafen, Kosten und Schäden durch Beauftragte und nicht Fahrtberechtigte, wenn sie diesen die Fahrt schuldhaft ermöglicht haben.

§ 2 Tresorschlüssel und Kautions usw.

Jeder TeilnehmerIn erhält Tresorschlüssel, Identifikationskarten und/oder sonstige Hilfsmittel und damit Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den BNB. Näheres zu Kautions, Einlagen usw. regeln die BNB. Der/die TeilnehmerIn ist nur in Person berechtigt, die Tresorschlüssel, Identifikationskarten und sonstige Hilfsmittel zu benutzen bzw. zu bedienen. Der/die TeilnehmerIn haftet als Entleiherin für den Verlust, die Verschlechterung und etwaigen Mißbrauch des Schlüssels und der sonstigen Hilfsmittel. Der Verlust ist der Organisation unverzüglich mitzuteilen. Der/die TeilnehmerIn haftet für alle weiteren durch eine verspätete oder ganz unterlassene Mitteilung eintretenden Schäden.

§ 3 Buchungspflicht

Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeugs dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig. Durch jede Nutzung außerhalb des gebuchten Nutzungszeitraumes verwirkt der/die TeilnehmerIn eine Vertragsstrafe gemäß den BNB.

§ 4 Mietdauer

Die Mietdauer umfaßt den gebuchten Zeitraum, sie beginnt und endet zur vollen oder halben Stunde, es sei denn, die aktuell gültige Preisliste läßt kleinere Zeiteinheiten zu. Die Berechnung von angebrochenen Zeiteinheiten regeln die BNB.

§ 5 Stornierungen

Hat der/die TeilnehmerIn das Fahrzeug korrekt gebucht, kann oder will sie/er jedoch nicht oder nur einen Teil der gebuchten Zeit nutzen, sind Abbestellungen möglich. Näheres regeln die BNB. Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Ort, ist die Fahrt zu stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen. Ausgleichszahlungen regeln die BNB.

§ 6 Verlängerung der Mietdauer

Kann der/die TeilnehmerIn den gebuchten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muß er/sie seine/ihre Buchungszeit vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit verlängern. Näheres regeln die BNB.

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf seinen Zustand und äußere Mängel zu überprüfen. Mängel, die nicht in der Mängelliste eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt an die Organisation gemeldet werden. Die Benutzung des Fahrzeugs ist in diesem Falle nur mit deren ausdrücklicher Erlaubnis zulässig. In die Mängelliste dürfen von den TeilnehmerInnen keine Eintragungen vorgenommen werden, soweit nicht in den BNB anderes geregelt ist.

Hält der/die NutzerIn die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er/sie für alle hieraus der Organisation entstehenden Schäden.

§ 8 Mitführen eines gültigen Führerscheins

Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen/ihren gültigen Führerschein mitzuführen. Die Berechtigung nach § 1 ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz eines gültigen Führerscheins und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust des Führerscheins erlischt unmittelbar die Fahrtberechtigung nach § 1. Der/ die Teilnehmerin ist verpflichtet, die Organisation von dem Wegfall oder Einschränkungen seiner/ihrer Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die BNB können für Verstöße gegen diese Pflichten Vertragsstrafen vorsehen.

§ 9 Behandlung des Fahrzeugs

Der/die TeilnehmerIn hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Näheres zum Betanken, zur Pflege und Handhabung regeln die BNB.

§ 10 Haftung

Die Organisation haftet für Sachschäden, welche der/die TeilnehmerIn oder dessen/deren Beauftragter im Rahmen der Anmietung oder Benutzung des Fahrzeugs erleidet, nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Organisation verursacht wurde oder eine Halterhaftung gegeben ist. Soweit Sach- oder Vermögensschäden daraus entstehen, daß ein Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, haftet die Organisation nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Ausnahmen regeln die jeweiligen BNB.

Soweit die Organisation nach Satz 1 und 2 den TeilnehmerInnen gegenüber nicht haftet, stellt der/die TeilnehmerIn die Organisation von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Versicherungen

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweilige Selbstbeteiligung und die Möglichkeiten, weitere Versicherungen abzuschließen, ergeben sich aus den BNB.

§ 12 Unfälle und Schäden

Unfälle und andere Schäden im Zusammenhang mit den gemieteten Autos sind unverzüglich telefonisch oder persönlich der Organisation mitzuteilen. Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu tun. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Organisation zulässig. Bei geringfügigen Schäden kann der/die TeilnehmerIn Reparaturen bis zu einem durch die BNB bestimmten Betrag eigenständig ausführen lassen, wenn dies bei einer konzessionierten Werkstatt geschieht. Der/ die TeilnehmerIn haftet der Organisation gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen ergeben, im Rahmen der in den BNB festgelegten Höchstbeträge.

§ 13 Rückgabe

Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug bis zum Ablauf der Mietdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Parkplatz abgestellt ist, der .Fahrbericht. vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt, unterschrieben und am dafür vorgesehenen Ort deponiert und der Wagenschlüssel im dafür vorgesehenen Schlüsseltresor sicher untergebracht wurde.

Eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe kann eine Vertragsstrafe oder auch Schadensersatzansprüche gemäß den BNB auslösen.

§ 14 Quernutzung

Der/die TeilnehmerIn kann Fahrzeuge anderer ecs Mitgliedsorganisationen benutzen (im folgenden Quernutzung genannt), es sei denn, es liegen wichtige Gründe, wie z.B. Vertragsverletzungen vor, die eine Untersagung der Quernutzung rechtfertigen. Das Quernutzungsinteresse muß über die Organisation des/der TeilnehmerIn angemeldet werden. Die Quernutzung findet zu den BNB und den Preisen der jeweils fahrzeuggebenden Organisation statt. Der/die TeilnehmerIn stellt die Organisation von Forderungen Dritter frei, die sich aus der Quernutzung ergeben.

§ 15 TeilnehmerInnenmitbestimmung

In regelmäßigem Abstand, mindestens einmal jährlich, wird eine TeilnehmerInnenversammlung einberufen, die über die Tarifstruktur sowie grundlegende Entscheidungen der Geschäftspolitik berät. Weitergehende Teilhaberechte bleiben unberührt.

§ 16 Sperre und Kündigung

Bei Verstößen eines/r TeilnehmerIn gegen seine/ihre Vertragspflichten kann die Organisation **bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bei konkreter Besorgnis weiterer Schäden** eine sofortige Sperre aussprechen und die ausgegebenen Schlüssel usw.. einziehen. Im einzelnen gilt das für folgende Verstöße: Überlassung an Nichtberechtigte (§ 1 Abs. 2 ANB) verspätete bzw. unterlassene Verlustmeldung (§ 2 Abs. 2 ANB) ungebuchte Nutzung (§ 3 ANB) Nichtmeldung von Schäden (§ 7 Abs. 1 ANB) unzulässige eigenmächtige Eintragungen in die Mängelliste (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ANB) Nichtmeldung von Wegfall oder Einschränkungen der Fahrerlaubnis (§ 8 ANB) Schlechtbehandlung des Fahrzeugs (§ 9 ANB) nichtgenehmigte Weiterfahrt nach Unfällen usw. (§ 12 Abs. 1 ANB) und nichtordnungsgemäße Rückgabe (§ 13 Abs. 2 ANB) Die Organisation darf das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der/die Teilnehmerin oder Dritte durch Verschulden des/der Teilnehmerin das Fahrzeug in erheblich vertragswidriger Weise gebrauchen **oder einen vertragswidrigen Gebrauch trotz Abmahnung fortsetzen**. Sowohl die Organisation, als auch der/die Teilnehmerin können jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung verlängert werden.

§ 17 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

Änderungen dieser Bedingungen und der BNB werden dem/der TeilnehmerIn, wenn diese die TeilnehmerInnen nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigung **und durch Aushang oder Auslegung in den Geschäftsräumen der Organisation, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis und durch Aushang und durch Auslegung bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der/die TeilnehmerIn nicht schriftlich Widerspruch erhebt**. Auf diese Folge werden die TeilnehmerInnen durch die Organisation bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Widerspruch des/der TeilnehmerIn muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Organisation eingegangen sein. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand der Bedingungen im übrigen nicht berührt.

Besondere Nutzungsbedingungen (BNB) von Stattauto Kassel

Die folgenden Besonderen Nutzungsbedingungen (BNB) von Stattauto Kassel ergänzen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen in verschiedenen Punkten ohne den Wortlaut im Einzelnen zu wiederholen. Der Bezug ist jeweils in der Überschrift kenntlich gemacht.

Für die Teilnahme bei STATTAUTO Kassel und die Nutzung der Fahrzeuge der Organisation gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der ecs-Mitgliedsorganisationen (ANB), soweit in den vorliegenden ergänzenden Bestimmungen der Besonderen Nutzungsbedingungen (BNB) von STATTAUTO Kassel nicht ausdrücklich anderes erklärt wurde, ferner die Preisangaben, Nutzungsanleitungen und Erklärungen in den Hand

büchern von STATTAUTO Kassel - alles jeweils in der gültigen Fassung - sowie die schriftlich mitgeteilten Änderungen. (Die Handbücher sind diesbezüglich von den TeilnehmerInnen zu ergänzen.)

zu § 1 ANB "Allgemeine Rechte und Pflichten"

Der/die TeilnehmerIn erhält mit Zahlung einer Kautionszahlung, eines Aufnahmebeitrages und der monatlichen Grund

gebühr (Monatsbeitrag) Nutzungsrechte an den Fahrzeugen von STATTAUTO und das Recht die übrigen Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Rechnungsstellung der Monatsgebühr und der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt gem. den jeweils gültigen Tarifen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Gemeinschaftsverträge

Mehrere TeilnehmerInnen können einen gemeinsamen Vertrag abschließen. Sie erhalten eine gemeinsame Buchungsnummer (Teilnahme-Nummer) und ggf. mehrere Tresorschlüssel. Die TeilnehmerInnen einer Vertragsgemeinschaft haften gegenüber der Organisation für alle Forderungen gesamtschuldnerisch. Die Personen einer Vertragsgemeinschaft bevollmächtigen sich durch den Abschluß des Vertrages gegenseitig, Erklärungen für oder gegen jede der übrigen Personen gegenüber der Organisation abzugeben oder entgegenzunehmen. Die einzelnen Personen einer Vertragsgemeinschaft können unabhängig voneinander ihren Anteil an dem Vertrag zu den genannten Kündigungsbedingungen kündigen. Der Vertrag der übrigen bleibt bestehen und wird zu den dann eintretenden Konditionen weitergeführt. Die Kautionszahlung wird im Falle der Kündigung zu gleichen Anteilen zurückgezahlt, ungeachtet dessen, wer die Kautionszahlung bezahlt hat, sofern nicht vertraglich anderes vereinbart wurde. Die Klärung der Besitzansprüche bleibt den TeilnehmerInnen überlassen.

Verträge mit Firmen, Vereinen, Institutionen

Juristische Personen und u.a. Unternehmen können nach Abschluß eines Teilnahmevertrages Mitarbeiter des Unternehmens mit Fahrten beauftragen. Sie verpflichten sich, die beauftragten Personen namentlich STATTAUTO mitzuteilen, sie über die Nutzungsanleitungen ausreichend zu informieren und die Führerscheine der beauftragten Personen persönlich einzusehen. Die Firma haftet für Kosten, Vertragsstrafen und Schäden, die von den Beauftragten verursacht wurden.

Probezeit

Eine Probezeit kann schriftlich vereinbart werden. Während der Probezeit wird eine Kautionsanzahlung in Höhe von € 150,00 erhoben. Monatsbeiträge werden während dieser Zeit nicht berechnet. Die restliche Kautionszahlung, Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge sind ohne besondere Zahlungsaufforderung ab Beendigung der Probe

zeit fällig, sofern nicht vor Ablauf der Probezeit gekündigt wurde. Während der Probezeit kann frist- und formlos durch Abgabe der Zugangsmittel (Tresorschlüssel etc.) gekündigt werden.

Einschränkung der Nutzungsrechte

Während der Probezeit können die Nutzungsrechte eingeschränkt werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen über die Nutzung der Fahrzeuge von STATTAUTO hinaus ist während der Probezeit ausgeschlossen (z.B. Quernutzung; Bezug von DB-Tickets und KVG-Jahreskarte). Die Nutzungsrechte können auch außerhalb der Probezeit eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn offene Rechnungsbeträge die eingezahlte Kautionszahlung übersteigen. Bei dauerhaftem oder erheblichem Zahlungsverzug ist eine fristlose Kündigung möglich.

zu § 2 ANB "Tresorschlüssel und Kautionszahlung"

Mit Abschluß eines Teilnahmevertrages erhält der/die TeilnehmerIn die Zugangsmittel zu den Tresoren (Tresorschlüssel, ggf. Tresor-Card + PIN-Code) sowie eine Buchungsnummer (Teilnahme-Nummer). Der/die TeilnehmerIn bezahlt einen Aufnahmebeitrag gem. Preisliste und eine Mindestkautionszahlung oder eine erhöhte Kautionszahlung. Die Kautionszahlung wird spätestens drei Wochen nach Vertragsende, vorbehaltlich einer Verrechnung mit noch offenen Forderungen, zurückgezahlt. Die Mindestkautionszahlung wird nicht verzinst, die erhöhte Kautionszahlung wird mit dem in der Preisliste angegebenen Zinssatz verzinst. Der/die TeilnehmerIn bezahlt einen monatlichen Nutzungs

unabhängigen Beitrag (Monatsbeitrag) gem. Preisliste. Der/die TeilnehmerIn haftet für die ausgehändigten Zugangsmittel (Tresorschlüssel, Tresor-Card) bei Verlust in der in der Preisliste angegebenen Höhe; im Falle von Mißbrauch oder verspäteter oder unterlassener Mitteilung für alle eingetretenen Schäden und Kosten in voller Höhe.

zu § 3 ANB "Buchungspflicht"

Die Buchung ist kostenfrei, der/die TeilnehmerIn trägt die eigenen Telefonkosten. Für vorsätzliche Nutzung außerhalb des gebuchten Zeitraums und für Verspätungen können Strafgebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

zu § 4 ANB "Mietdauer"

Die Mietdauer umfaßt den gebuchten Zeitraum, sie beginnt und endet jeweils zur halben oder vollen Stunde. Halbe oder angebrochene halbe Stunden werden mit dem halben Stundentarif berechnet. Die Mindest

buchungsdauer beträgt eine Stunde. Der/die TeilnehmerIn bezahlt einen Zeittarif für die gesamte Buchungszeit, sofern die Buchung nicht storniert wurde.

zu § 5 ANB "Stornierungen"

Gebuchte Zeiträume können ganz oder teilweise storniert werden. Teilstornierung beginnen und enden jeweils zur vollen oder halben Stunde. Rückwirkende Stornierungen sind nicht möglich. Bei einer Teilstornierung nach Beginn des gebuchten Zeitraums muß der zu stornierende Zeitraum mindestens vier Stunden umfassen. Ist das Fahrzeug zur gebuchten Zeit nicht an der Station oder defekt, so ist die Fahrt zu stornieren. Der/die TeilnehmerIn erhält eine Gutschrift gemäss der gültigen Preisliste. Erstattung einer Taxifahrt bis maximal zur gleichen Höhe. Darüber hinausgehende Erstattungen nur nach vorheriger Vereinbarung.

zu § 6 ANB "Verlängerung der Mietzeit"

Kann der Rückgabezeitpunkt nicht eingehalten werden, so muß die Buchung verlängert werden. Verlängerungsbuchungen können nur vor Ablauf der Mietzeit erfolgen. Kann eine Verlängerungsbuchung nicht durchgeführt werden, weil das Fahrzeug bereits für eine/n andere/n TeilnehmerIn reserviert wurde und die Rückgabe dennoch nicht eingehalten werden, so ist die Buchungszentrale über den Zeitpunkt der Rückgabe zu informieren. Eine Verspätungsgebühr wird erhoben (s. "zu §3 ANB Buchungspflicht").

zu § 7 ANB "Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt"

Der/die TeilnehmerIn wird ausdrücklich gebeten, Mängel in die Mängelliste einzutragen. Die Einschätzung, ob ein Fahrzeug verkehrstauglich ist, liegt in der Verantwortung des/der TeilnehmerIn. Über größere Schäden oder defekte Fahrzeuge ist die Buchungszentrale oder die STATTAUTO-Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten.

Hält der/die TeilnehmerIn diese Mitteilungspflicht nicht ein, haftet er/sie für alle hieraus der Organisation entstehenden Schäden.

zu § 9 ANB "Behandlung des Fahrzeugs"

Das Fahrzeug ist mit mindestens 1/4 gefüllten Tank zurückzustellen, andernfalls kann eine Strafgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

zu § 11 ANB "Versicherungen"

Die Selbstbeteiligung für von dem/der TeilnehmerIn verursachte Schäden beträgt beim ersten Unfall innerhalb von drei Jahren € 350,00 für Haftpflichtschäden, € 500,00 für Kaskoschäden und € 150,00 für Teilkaskoschäden. Treten alle drei Schäden gleichzeitig auf, so ist die Haftung auf € 800,00 begrenzt. Bei erneutem Unfall innerhalb der o.g. Frist wird die Selbstbeteiligung und die Höchstgrenze erhöht. Die jeweils gültigen Beträge sind der Preisliste zu entnehmen.

zu § 12 ANB "Unfälle und Schäden"

Bei geringfügigen Schäden kann der/die TeilnehmerIn Reparaturen bis zu € 150,00 bei einem Fachbetrieb eigenständig ausführen lassen. Der/die TeilnehmerIn haftet der Organisation gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der in § 12 ANB aufgeführten Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen ergeben in voller Höhe.

zu § 13 ANB "Rückgabe"

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe behält sich STATTAUTO die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

zu § 15 ANB "TeilnehmerInnenmitbestimmung":

STATTAUTO Kassel verpflichtet sich zur Zusammenarbeit, insbesondere Beratung über grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen und umfassende Information zum Geschäftsablauf, mit Interessenvertretungen der TeilnehmerInnen. Darüber hinaus findet eine TeilnehmerInnenmitbestimmung über regelmäßig durch STATTAUTO Kassel einzuberufende TeilnehmerInnenversammlungen nicht statt.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der in Bezug genommenen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich vorgestellten mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt. Die bisher gültigen Besonderen Nutzungsbedingungen von STATTAUTO Kassel werden mit Rechtskraft der vorliegenden Nutzungsbedingungen für ungültig erklärt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, 1. Januar 2006